

# 20. Deutscher Familiengerichtstag

## 18. – 21. September 2013

AK Nr.: 11

Thema: Kinder zwischen Umgangs- / Ergänzungspfleger und Beistand

Leitung: Dipl. Psych. Dr. Manuela Stötzel

### Arbeitskreisergebnis

#### **Bestellung – Grundsätze**

- Die Bestellung von Verfahrensbeiständen und Umgangs-/Ergänzungspflegern hat ihre jeweils unterschiedlichen Indikationen. Sie bilden mit anderen am Verfahren beteiligten Professionen eine Verantwortungsgemeinschaft, die durch das Familiengericht koordiniert wird.
- Wegen der besonderen Aufgaben ist eine hohe fachliche und persönliche Kompetenz und Unabhängigkeit zu fordern.
- Eine Aufhebung der Bestellung ist im Falle eines Handelns gegen das Interesse des Kindes notwendig.

#### **Bestellung – Umgangspfleger**

- § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB fordert für die Bestellung eines Umgangspflegers eine dauerhafte oder wiederholt erhebliche Verletzung der Wohlverhaltenspflicht (gem. § 1684 Abs. 2 BGB).
- Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und den faktisch durch die Bestellung eines Umgangspflegers erfolgten Eingriff in die elterliche Sorge ist die Umgangspflegschaft als zusätzliches Mittel zu verstehen, wenn andere Verfahrensinstrumente und -grundsätze (z.B. Beschleunigung, Hinwirken auf Einvernehmen, Vermittlungsverfahren) nicht ausreichen.

#### **Aufgaben – Verfahrensbeistand**

- Der Verfahrensbeistand hat die kindlichen Interessen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er ist also nicht allein dem vom Kind geäußerten Willen verpflichtet und sollte in seiner (schriftlichen) Stellungnahme diesen auch unter fachlichen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die objektiven Kindesinteressen bewerten.
- Dieses umfassende Verständnis einer Interessenvertretung ist dem vertretenen Kind und den anderen Beteiligten gegenüber transparent zu machen (durch Verfahrensbeteiligte, aber auch durch geeignetes Informationsmaterial) und erfordert in der Regel die Beauftragung mit dem erweiterten Aufgabenkreis gem. § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG.
- Nur dann ist es dem Verfahrensbeistand möglich, andere Beteiligte für die kindlichen Interessen zu sensibilisieren und am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

#### **Aufgaben – Umgangspfleger**

- Eine Konkretisierung der Aufgaben und Kompetenzen sowie Gestaltungsspielräume des Umgangspflegers durch den Gesetzgeber ist notwendig (vgl. Empfehlungen AK 9, 19. DFGT).

- Bis dahin sind im familiengerichtlichen Beschluss die Aufgaben und Kompetenzen sowie Gestaltungsspielräume des Umgangspflegers und seine Mitteilungs- und Berichtspflichten zu konkretisieren, um allen Beteiligten Sicherheit zu geben.
- Gespräche mit dem Kind und den Eltern sowie Interaktionsbeobachtungen sind in der Regel notwendig, um die Nachhaltigkeit einer Lösung sicherzustellen.
- Formen des begleiteten Umgangs (als SGB VIII-Leistung) sind von den Aufgaben des Umgangspflegers zu trennen.

### **Evaluation**

- Die Praxis der Bestellung, die Ausgestaltung der Aufgabe, die nachhaltige Wirksamkeit und der Nutzen des Einsatzes von Verfahrensbeiständen bzw. Umgangs-/Ergänzungspflegern sind im Rahmen einer Evaluation zu überprüfen.

### **Qualifikation – Forderungen an den Gesetzgeber**

- Es sollte klargestellt werden, dass als Verfahrensbeistand bzw. Umgangs-/Ergänzungspfleger für ein Kind in der Regel nicht dieselbe Person bestellt wird.
- Personen, welche Straftaten zum Nachteil von Kindern begangen haben, erfüllen die Voraussetzungen zur Bestellung als Verfahrensbeistand bzw. Umgangs-/Ergänzungspfleger nicht. Ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG ist vorzulegen.